

eine „intern zweiseitig gewußte Gemeinschaft zweiter Stufe“ sein. Weiß z. B. sowohl A als auch B, daß zwischen ihnen eine in einer besonderen Lust begründete Gemeinschaft besteht, so können entweder A und B nicht wissen, daß zwischen ihnen eine „Gemeinschaft zweiter Stufe“ besteht, oder sie können dies wissen, in welchem Falle zwischen ihnen eine „Gemeinschaft dritter Stufe“ oder „höchste Gemeinschaft“ besteht. Haben z. B. A und B Unlust am Tode des C, so besteht zwischen ihnen eine in dieser gemeinsamen Unlust begründete Gemeinschaft erster Stufe. Weiß ferner A, daß auch dem B diese Unlust zugehört, und B, daß auch dem A diese Unlust zugehört, so besteht zwischen ihnen eine in diesem Gedanken an die Unlustgemeinschaft begründete „Gemeinschaft zweiter Stufe“. Weiß schließlich A, daß B um ihre Unlustgemeinschaft weiß, und B, daß A um ihre Unlustgemeinschaft weiß, so besteht zwischen ihnen eine in diesem Gedanken an die Gemeinschaft zweiter Stufe begründete Gemeinschaft dritter Stufe.

Es wäre keineswegs zutreffend, „Gemeinschaft“ als jene Seelenbeziehung zu bestimmen, welche durch zwei (bzw. mehrere) einander „verstehende“ Seelen gebildet ist. „Versteht“ z. B. A, daß B an irgendeinem Ereignisse Lust hat, und B, daß A an irgendeinem anderen Ereignisse Lust hat, so verstehen diese beiden Seelen einander in gewisser Hinsicht, sind aber keineswegs Gemeinschaftler, wären es vielmehr nur dann, wenn ihnen eine und dieselbe seelische Bestimmtheit zugehören würde, auch wenn in dieser Hinsicht gar kein gegenseitiges Verständnis obwalten würde. Da es auch „intern zweiseitig ungewußte Gemeinschaft“ gibt, setzt „Gemeinschaft“ kein internes wechselseitiges Verständnis voraus. Stehen aber zwei Seelen in einer „Gemeinschaft zweiter Stufe“, so ist sie in dem gemeinschaftlichen Gedanken an eine intern bestehende andere Gemeinschaft begründet, welcher Gedanke aber nicht bloß „Verständnis“, sondern auch „Selbstbewußtsein“ darstellt, da jeder „Gemeinschaftler zweiter Stufe“ nicht bloß weiß, daß dem Anderen ein besonderes Seelisches zugehört, sondern auch weiß, daß ihm selbst jenes Seelische zugehört, also stets um eine Beziehung der Einigkeit zwischen Anderem und sich selbst weiß.

Daß nun überhaupt ein besonderes Seelisches zwei oder mehreren Seelen „gemeinschaftlich“ ist, kann die verschiedensten wirkenden Bedingungen haben, und zwar stets zwei oder mehrere Reihen von wirkenden Bedingungen, da selbstverständlich jenes Seelische jedem der zwei oder mehreren Gemeinschaftler in einer anderen Wirkung zugehörig wird. Keine einzige Gemeinschaft ist daher „ursprünglich“ in dem Sinne, daß das nunmehr gemeinschaftliche Seelische jenen Gemeinschaftlern nicht als Wirkungsgewinn in besonderen Wirkenszusammen-